



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 1 K 1128/16

*Urteil niedergelegt in unvollständiger Fassung
auf der Geschäftsstelle am 03.02.2017
gez. Bohling
Justizangestellte als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle*

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn B., B-Straße, Bremerhaven,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ..., C-Straße, Bremerhaven,
Gz.: - -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Gz.: - 6339712-475 -

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch Richterin Ohrmann, Richterin Dr. K. Koch und Richter Ziemann sowie die ehrenamtlichen Richter Diekhöner und Hohn aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2017 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Insoweit wird Ziff. 2

des Bescheids des Bundesamtes für vom 01.04.2016 aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

gez. Ohrmann

gez. Dr. K. Koch

gez. Ziemann

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der 1976 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und sunnitischer Glaubenszugehörigkeit. Er reiste am 27.12.2015 aus Erbil/Irak mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Kläger stellte am 30.03.2016 beim Bundesamt für (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag, den er gemäß § 13 Abs. 2 AsylG auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beschränkte.

Die persönliche Anhörung des Klägers beim Bundesamt erfolgte am 31.01.2016. Der Kläger gab im Wesentlichen an, dass er in der Stadt Qamischli im Norden Syriens gewohnt habe. Nach seinem Abitur habe er Zahnmedizin studiert. Er habe zudem seinen Wehrdienst geleistet. Nach dem Abschluss seines Studiums habe er in Syrien eine eigene Zahnarztpraxis betrieben und zudem als Zahnarzt in einem Krankenhaus in Qamischli gearbeitet. Er sei verheiratet und habe drei Kinder. Seine Ehefrau und die Kinder seien kurz vor ihm in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Wegen des Bürgerkrieges sei er mit seiner Familie Anfang August 2015 zunächst in den kurdischen Teil des Irak in die Stadt Erbil geflohen, wo sie sich bis zu ihrer Ausreise in die Bundesrepublik illegal aufgehalten hätten. Im Irak habe er bei befreundeten Zahnärzten gegen Entgelt ausgeholfen und so den Lebensunterhalt der Familie gesichert. Seine Eltern und seine Geschwister seien ebenfalls in den Irak geflüchtet und lebten dort derzeit überwiegend auch noch. Lediglich ein Bruder mit Familie sowie seine Mutter lebten bereits in Deutschland.

Er sei mit seiner Familie aus Syrien ausgereist, nachdem in der Nähe seiner Zahnarztpraxis zwei Bombenattentate verübt worden seien. Die Zahnarztpraxis sei beschädigt worden. Das Krankenhaus, in dem er gearbeitet habe, sei abgebrannt. Dreizehn Erwachsene und drei Kinder seien dabei ums Leben gekommen. Gegenüber der Schule seiner Kinder sei zudem ein Polizeirevier in die Luft gesprengt worden. Es gebe in Syrien keine Sicherheit mehr. Sie hätten morgens nicht gewusst, ob sie am Abend noch leben würden. Er hätte Angst um das Leben seiner Familie gehabt. Sie seien nach Deutschland gekommen, um mit ihrer Familie in Sicherheit zu leben. Auch werde man als Kurde in Syrien benachteiligt. Sie seien zwar nicht direkt bedroht worden, jedoch würden Kurden allgemein diskriminiert.

Auf die Frage, ob er Mitglied einer nichtstaatlichen, bewaffneten Gruppierung oder einer sonstigen politischen Organisation sei bzw., gewesen sei, antwortete der Kläger mit „Nein“.

Mit Bescheid vom 01.04.2016 erkannte das Bundesamt dem Kläger, seiner Ehefrau und den drei gemeinsamen Kindern den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte die Asylanträge im Übrigen ab. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen vor. Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes sei davon auszugehen, dass dem Kläger und seiner Familie in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG drohe. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen dagegen nicht vor. Ein Ausländer sei gemäß § 3 AsylG Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinde, dessen Staatsangehörigkeit er besitze. Die Kläger und seine Familie seien keine Flüchtlinge im Sinne dieser Definition. Sie hätten nicht vorgetragen, aus Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung geflüchtet zu sein. Insbesondere hätten sie nicht vorgetragen, wegen ihrer Eigenschaft als Kurden verfolgt worden zu sein. Vielmehr hätten sie ihre Flucht aus Syrien mit dem dort herrschenden Krieg und den Kriegsfolgen begründet.

Der Kläger hat daraufhin zusammen mit seiner Ehefrau und den drei gemeinsamen Kindern am 19.04.2016 beim Verwaltungsgericht Bremen Klage erhoben. Er trägt vor, ihm drohe in Syrien schon wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit Verfolgung durch staatliche Sicherheitsorgane. Hinzu komme, dass er wegen seiner Tätigkeit im kurdischen Regionalparlament in Rojava exponiert sei. Zudem befürchte er, bei einer Rückkehr nach Syrien die Zwangsrekrutierung in die syrische Armee.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 2 des Bundesamtsbescheides vom 01.04.2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung und weist ergänzend darauf hin, dass der Kläger bei seiner Anhörung durch das Bundesamt nicht vorgebracht habe, Mitglied des kurdischen Regionalparlamentes gewesen zu sein.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung am 01.02.2017 informatorisch befragt worden. Hinsichtlich seiner Äußerungen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung das Verfahren der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder abgetrennt. Dieses wird unter dem Aktenzeichen 1 K 245/17 fortgeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4, Abs. 1 AsylG. Soweit der Bescheid des Bundesamtes vom 01.04.2016 dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Schutz nach § 3 Abs. 1 AsylG kann nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Eine Verfolgungsgefahr für einen nicht verfolgten Ausgereisten und damit dessen begründete Furcht vor Verfolgung liegen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger und objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (hierzu und zum Folgenden: BVerwG, EuGH-Vorlage v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 – juris). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Ergeben die Gesamtumstände des Falles die reale Möglichkeit („real risk“) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 – 9 C 118.90 – juris).

Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Asylsuchende vielfach befindet, genügt es bei alledem, dass er die Gefahr politischer Verfolgung glaubhaft macht (BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 – 9 C 109.84 – juris Rn. 16). Ihm obliegt es dabei, unter Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG, Urt. v.

24.03.1987 – 9 C 321.85 – juris Rn. 9). Das Gericht muss auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit des von einem Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus der er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet (BVerwG, Beschl. v. 21.07.1989 – 9 B 239.89 – juris Rn. 3).

II. Ausgehend hiervon steht dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 4 AsylG zu. Der Kläger ist zwar nicht vorverfolgt aus Syrien ausgereist. Umstände, aus denen sich eine bereits erlittene oder im Zeitpunkt der Ausreise unmittelbar drohende Verfolgung durch den syrischen Staat oder sonstige Akteure im Sinne des § 3c Nr. 2 und 3 AsylG ergeben, hat der Kläger nicht substantiiert geltend gemacht. Eine begründete Furcht vor Verfolgung ergibt sich jedoch aus den Ereignissen, die eingetreten sind, nachdem der Kläger Syrien verlassen hat (sog. Nachfluchtgründe, § 28 Abs. 1a AsylG). Dies folgt zum einen aus der vom Kläger glaubhaft vorgetragenen Tätigkeit für das kurdische Regionalparlament (**1.**) und zum anderen aus dem Umstand der Wehrpflichtigkeit des Klägers (**2.**). Eine innerstaatliche Fluchtalternative i.S.d. § 3e AsylG besteht nicht (**3.**).

1. Dem Kläger ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, weil ihm aufgrund seiner Tätigkeit im kurdischen Regionalparlament Rojava nach Überzeugung der Kammer bei einer (hypothetisch angenommenen) Rückkehr nach Syrien im Zusammenhang mit den Sicherheitskontrollen von den syrischen Sicherheitskräften in Anknüpfung an eine oppositionelle Gesinnung (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG, insbesondere Folter, droht.

Die Kammer ist nach der informatorischen Befragung des Klägers zu der Überzeugung gelangt, dass er von Anfang bis Mitte 2014 parteiloses (Gründungs-)Mitglied des Regionalparlaments im kurdischen Selbstverwaltungsgebiet im Norden Syriens („Rojava“) war und sich in dem Rahmen politisch engagiert hat. Das Gericht erachtet die diesbezügliche Aussage des Klägers für uneingeschränkt glaubhaft. Die Schilderungen des Klägers waren insgesamt schlüssig und nachvollziehbar. Widersprüche sind nicht zu Tage getreten. Das Aussageverhalten des Klägers war flüssig und nicht detailarm. Er machte von sich aus Angaben, welche einzelne Details zum Geschehen enthielten. Er war aber auch in der Lage, andere Umstände auf Nachfrage zu ergänzen. Dies erfolgte schnell und ohne nachzudenken oder zu zögern unter Einbettung in einen schlüssigen Gesamtzusammenhang mit großer Selbstverständlichkeit und Präzision. Das Aussageverhalten zeichnete sich weiter dadurch aus, dass der Kläger in seiner Erzählweise selbst inhaltlich und zeitlich „sprang“ und auch auf Nachfrage des Gerichts in der Lage war, in einen anderen Teil ihrer Erzählung gedanklich einzusteigen, was ebenfalls für die Wiedergabe selbst erlebter

Ereignisse – im Gegensatz zu einer stereotypen streng chronologischen Erzählweise – spricht. Die Glaubhaftigkeit der Aussage wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Kläger bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt seine Tätigkeit beim kurdischen Regionalparlament nicht angegeben hat. Der Kläger hat auf entsprechenden Vorhalt in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher geschildert und angegeben, dass der Dolmetscher ihn aufgefordert habe, seine Ausführungen möglichst knapp zu halten. Er hat zudem zutreffend dargelegt, dass im Zeitpunkt seiner Anhörung das Bundesamt Flüchtlingen aus Syrien durchweg die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte. Daher habe er auch nicht darauf bestanden, seine Geschichte zu erzählen.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass dem Kläger vom syrischen Regime aufgrund seiner Tätigkeit für das kurdische Regionalparlament und seinem damit einhergehenden Engagement für die derzeit unter kurdischer Selbstverwaltung stehenden Gebiete eine oppositionelle Haltung zum syrischen Staat zugeschrieben wird. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das syrische Regime die kurdischen Autonomiegebiete in Nord-syrien derzeit toleriert und die kurdische Armee (YPG) teilweise beim Kampf gegen den IS unterstützt. Dies dürfte in erster Linie der Tatsache geschuldet sein, dass die geschwächte syrische Armee derzeit nicht in der Lage ist, langfristig erfolgreich gegen die – auch von den USA unterstützten – kurdischen Streitkräfte vorzugehen. Erklärtes Ziel der Regierung in Damaskus, die die autonome Region auch nie ausdrücklich anerkannt hat, ist die Wiedererrichtung des Zentralstaates, den es vor dem Ausbruch der Revolution und des Bürgerkrieges 2011 gegeben hat. Ein Aufgabenschwerpunkt des syrischen Geheimdienstes ist daher nach wie vor die Ausforschung der kurdischen Opposition (vgl. Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2015, S. 263 f.). Die Einschätzung wird auch bestätigt durch die Auskunft des Deutschen Orient-Institutes an das OVG Schleswig-Holstein vom 08.11.2016. Danach besteht wegen des zunehmend militanten Auftretens einiger kurdischer Gruppierungen gegen die syrischen Machthaber eine besondere Gefahrenlage für kurdische Männer zwischen 18 und 42 Jahren bei der Einreise nach Syrien.

Es ist davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Syrien über den Flughafen Damaskus oder eine andere staatliche Kontrollstelle im Rahmen einer strengen Einreisekontrolle durch verschiedene Geheimdienste über seinen Auslandsaufenthalt und den Grund seiner Abschiebung befragt werden wird. Die Sicherheitsbeamten werden dabei auch Einblick in die Computerdatenbanken nehmen, um zu prüfen, ob der Kläger von den Behörden gesucht wird (vgl. VGH Bayern, Urt. v. 12.12.2016 – 21 B 16.30372 – juris Rn. 75 unter Bezugnahme auf diverse Erkenntnisquellen). Der syrische Geheim-

dienst ist nach wie vor einer der effektivsten der Welt. Auch 2015 stellte das Bundesamt für Verfassungsschutz fest, dass die syrischen Nachrichtendienste ungeachtet des Bürgerkriegs und damit einhergehender Auflösungserscheinungen in Teilen des Machtapparates unverändert über leistungsfähige Strukturen verfügten und ihr Aufgabenschwerpunkt nach wie vor die Ausforschung von Gegnern des syrischen Regimes sei, zu denen sowohl islamistische und islamistisch-terroristische Gruppierungen als auch die breit gefächerte säkulare und kurdische Opposition zählen (vgl. Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2015, S. 263 f.).

Personen, denen – wie dem Kläger – eine oppositionelle Einstellung zum syrischen Regime zugeschrieben wird, droht bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Anknüpfung an eine (unterstellte) oppositionelle Gesinnung auch eine menschenrechtswidrige Behandlung, insbesondere Folter und Misshandlungen. Die syrischen Sicherheitskräfte gehen unstreitig mit unverhältnismäßiger, willkürlicher und rücksichtsloser Gewalt gegen (vermeintliche) Kritiker und Oppositionelle vor. In seinem letzten Ad hoc-Bericht über die Lage in Syrien vom 17. Februar 2012 führt das Auswärtige Amt aus, syrische Oppositionsgruppen, die eine Neuordnung Syriens nach demokratischen, pluralistischen und rechtsstaatlichen Prinzipien anstrebten, würden durch das Regime massiv unterdrückt, wobei sich die Repressionen nicht auf eine mögliche strafrechtliche Verfolgung beschränkten. Seit März 2011 seien zahlreiche Fälle von willkürlichen Verhaftungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, „Verschwindenlassen“, tätlichen Angriffen, Tötungen im Gewahrsam der Sicherheitskräfte und Mordanschlägen belegt. Zudem gehe das Regime mit einer präzedenzlosen Verhaftungswelle gegen die Protestbewegung vor, die sich seit dem Jahr 2011 gebildet hat. Möglichkeiten, sich mit Mitteln des Rechtsstaats gegen diese staatlichen Willkürakte zur Wehr zu setzen, gebe es nicht. Allein die Zahl der Verhafteten und Verschwundenen schätzt der Bericht zu dem Zeitpunkt auf über 40.000 (vgl. Auswärtiges Amt, Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien, Februar 2012, S. 7 ff.), jüngere Berichte gehen von über 62.000 Fällen von „Verschwindenlassen“ (forced disappearance) aus, für die die syrische Regierung verantwortlich zeichnet (vgl. US Department of State, Syria 2015 Human Rights Report, 2015, S. 4). Darüber hinaus sollen nach einem aktuellen Bericht von Amnesty International von März 2011 bis September 2015 mindestens 17.723 Personen in syrischen Gefängnissen zu Tode gekommen sein (vgl. Amnesty International, It breaks the human – torture, disease and death in Syria's prisons, August 2016). Diese Zahlen belegen auch, dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt.

Eine Auswertung der beigezogenen Erkenntnismittel zeigt, dass das Herrschaftssystem des syrischen Präsidenten Bashar al-Assad durch den seit dem Jahr 2011 anhaltenden

militärischen Kampf gegen verschiedene feindliche Organisationen und infolge internationaler Sanktionen militärisch sowie wirtschaftlich zunehmend unter Druck geraten ist. Der syrische Staat setzt deshalb alles daran, seine Macht zu erhalten, und geht in seinem Einflussgebiet ohne Achtung der Menschenrechte gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner (Oppositionelle) mit größter Brutalität und Rücksichtslosigkeit vor. Dass das beschriebene Vorgehen gegen Oppositionelle oder solche, denen das syrische Regime oppositionelle Tätigkeit unterstellt, mit unverminderter Brutalität fortgesetzt wird, belegen u.a. der Bericht des UNHCR (vgl. UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, November 2015) und der Amnesty Report 2016 Syrien. Aktuelle Berichte bestätigen, dass jeder, der als Oppositioneller wahrgenommen werden könnte, Gefahr läuft, willkürlich inhaftiert zu werden. Sie zeichnen zudem ein erschreckendes detailliertes Bild davon, wie das syrische Regime mit inhaftierten Personen unter Missachtung jeglicher Gebote der Menschlichkeit umgeht (vgl. Amnesty International, It breaks the human, August 2016; Human Rights Watch, If the dead could speak – mass death and torture in Syria's detention facilities, 2015). Hiernach findet Folter aller Art wie Schläge, Fixierung in sogenannten Stresspositionen, Elektroschocks, Vergewaltigung u.a. regelmäßig statt und wird unterschiedslos nicht nur zur Erpressung von Aussagen, sondern auch schlicht angewandt, um den Häftling zu „brechen“. Den Insassen wird der Zugang zu ausreichender medizinischer Versorgung, sanitären Einrichtungen und ausreichender Nahrung verweigert.

2. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund beachtlicher Furcht vor Verfolgung ist ferner – selbstständig tragend – aufgrund des Umstands anzunehmen, dass sich der Kläger als Reservist mit seiner Ausreise aus Syrien dem Militärdienst entzogen hat. Aufgrund einer zusammenfassenden Bewertung der gesamten Umstände steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass Rückkehrern im militärdienstpflchtigen Alter (Wehrpflichtige, Reservisten), die sich durch die Flucht ins Ausland (auch) einer in der Bürgerkriegssituation drohenden Einberufung zum Militärdienst entzogen haben, bei der Einreise im Zusammenhang mit den Sicherheitskontrollen von den syrischen Sicherheitskräften in Anknüpfung an eine (unterstellte) oppositionelle Gesinnung (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG, insbesondere Folter, droht (**a.**). Die dem Kläger wegen der Entziehung vom Militärdienst drohende Strafe stellt sich zudem als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG dar (**b.**).

a. Der Kläger leistete nach seinen glaubhaften, im Übrigen auch durch Vorlage seines Wehrbuchs belegten Angaben seinen Wehrdienst (allgemeine Wehrpflicht) in der syri-

schen Armee bis zum 01.12.2007 ab (Rang: Leutnant). Seither ist der derzeit vierzigjährige Kläger Reservist. Ausweislich der Länderanalysen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu Syrien aus den Jahren 2014 und 2015 besteht in Syrien gemäß Art. 40 der syrischen Verfassung für alle männlichen Staatsangehörigen im Alter zwischen 18 und mindestens 42 Jahren eine Militärdienstpflicht (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, 30.07.2014, S. 1 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015, S. 4.; vgl. auch: Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 02.01.2017 an das VG Düsseldorf, Az. 508-9-516.80/48808, und Deutsches Orient-Institut, Auskunft an das OVG Schleswig-Holstein vom 08.11.2016, S. 2). In Syrien besteht keine Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung, auch die Möglichkeit eines (zivilen) Ersatzdienstes gibt es nicht (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, 30.07.2014, S. 1 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015, S. 4.; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 02.01.2017 an das VG Düsseldorf, Az. 508-9-516.80/48808). Nachdem die allgemeine Wehrpflicht absolviert ist, haben Männer die Möglichkeit, für die Dauer von fünf Jahren in den aktiven Militärdienst einzutreten. Ansonsten werden sie zumindest bis zum Alter von 42 Jahren als Reservist geführt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, 30.07.2014, S. 3; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 02.01.2017 an das VG Düsseldorf, Az. 508-9-516.80/48808).

Der Kläger hat sich mit seiner Ausreise der drohenden Einberufung zum Militärdienst entzogen. Nach den Erkenntnissen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe werden Reservisten in Kriegszeiten vom syrischen Regime einberufen. Aus den einschlägigen Länderanalysen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ergibt sich, dass das syrische Regime die Mobilisierung von Rekruten, aber auch von Reservisten ab Oktober 2014 intensiviert hat. Die syrische Armee und die regierungstreuen Milizen etablierten neue Checkpoints und führten Razzien im öffentlichen und privaten Bereich durch, um diejenigen Reservisten zu finden, die sich bis dahin dem Dienst entzogen haben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015, S. 3; vgl. auch Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 02.01.2017 an das VG Düsseldorf, Az. 508-9-516.80/48808: „Es gibt zahlreiche Berichte (...), dass auch Reservisten zum Militärdienst eingezogen werden.“ und Deutsches Orient-Institut, Auskunft an das OVG Schleswig-Holstein vom 08.11.2016, S. 2: „Auch wenn der Wehrdienst bereits verrichtet wurde, kommt es seit Anfang 2011 dazu, dass männliche Staatsangehörige bis zu einem Alter von 42 Jahren erneut eingezogen werden.“). Bereits seit dem Ausbruch des Krieges verlangen syrische Behörden bei der Ausreise von Männern, die zwischen 18 und 42 Jahre alt sind, eine offizielle Beglaubigung des Militärs, dass sie vom Dienst freigestellt sind (Schweizerische

Flüchtlingshilfe, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015, S. 4). Der Kläger ist ohne eine solche Bescheinigung ausgereist.

Zwar lebte der Kläger zuletzt in Qamischli, einer Stadt, die derzeit unter kurdischer Selbstverwaltung steht. Jedoch rekrutiert die syrische Regierung nach den vorliegenden Erkenntnismitteln auch in den derzeit unter kurdischer Selbstverwaltung stehenden Gebieten, jedenfalls soweit sie in den von der PYD verwalteten Gebieten weiterhin präsent ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Präsenz des syrischen Regimes in Al-Qahtaniya, Rekrutierung durch die syrische Regierung in den von der PYD verwalteten Gebieten, insbesondere in der Provinz Al-Hasaka, 26.02.2016, S. 1 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Qamishli/Reservisten, 10.09.2015, S. 1 ff.). In Qamischli kontrolliere die Regierung noch Teile des Stadtzentrums sowie den Zivilflughafen. Sie unterhalte in Qamischli nach wie vor einen Sicherheitskomplex, von wo aus sie auch Rekrutierungsoffensiven durchführe (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Präsenz des syrischen Regimes in Al-Qahtaniya, Rekrutierung durch die syrische Regierung in den von der PYD verwalteten Gebieten, insbesondere in der Provinz Al-Hasaka, 26.02.2016, S. 2). Dies wird auch durch die glaubhaften Angaben des Klägers gestützt. Danach rief ihn seine noch in Qamischli lebende Cousine im April 2016 an und teilte ihm mit, dass ein Soldat in Zivil, ein Angehöriger der syrischen Einberufungsbehörde, gekommen sei und gesagt habe, dass er, der Arzt, jetzt an der Reihe sei. Er würde jetzt rekrutiert und solle in die syrische Armee eintreten.

Personen, die sich – wie der Kläger – durch Ausreise der drohenden Einberufung durch die syrische Armee entzogen haben, droht bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Anknüpfung an eine (unterstellte) oppositionelle Gesinnung eine menschenrechtswidrige Behandlung, insbesondere Folter und Misshandlungen. Es ist davon auszugehen, dass die Sicherheitskräfte, die die Einreisekontrollen vornehmen, darüber informiert sind (Datenbank bzw. Kontrolllisten), ob die betreffende Person Wehrpflichtiger oder Reservist ist. Ebenso wird für die Sicherheitskräfte ersichtlich sein, ob eine Ausreiseerlaubnis der Militärbehörde vorlag (vgl. VGH Bayern, Urt. v. 12.12.2016 – 21 B 16.30372 – juris Rn. 73). Zwar liegen seit dem generellen Abschiebestopp im April 2011 nur vereinzelt Fallbeispiele von Rücküberstellungen aus westlichen Ländern vor, so dass insoweit von „Referenzfällen“ nicht ausgegangen werden kann. Jedoch ergibt sich die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung in Anknüpfung an flüchtlingsrelevante Merkmale aus dem Charakter des um seine Existenz kämpfenden Staates und den von seinen Machthabern mit größter Härte und unter Einsatz menschenrechtswidriger Mittel verfolgten Ziele. Das erklärte Ziel des syrischen Regimes ist unter Fortbestehen der Machtarchitektur die Wiedereinrichtung eines Herrschaftsmonopols auf dem gesamten

Territorium der Syrischen Arabischen Republik (vgl. VGH Bayern, Urte. v. 12.12.2016 – 21 B 16.30372 – juris Rn. 76). Diesen Kriegszielen hat das Regime in den vergangenen fünf Jahren alle anderen Sekundärziele untergeordnet und zu ihrer Verteidigung hat es nicht nur zehntausende Tote unter der Zivilbevölkerung in Kauf genommen, sondern auch massive eigene Verluste (vgl. VGH Bayern, Urte. v. 12.12.2016 – 21 B 16.30372 – juris Rn. 76 m.w.N.). Die erheblichen Verluste auf Seiten des syrischen Militärs führten dazu, dass im Verlaufe des Krieges die Mobilisierungsmaßnahmen in die syrische Armee für Rekruten und Reservisten erheblich intensiviert wurden. Dabei sind bei von Sicherheitsdiensten aufgegriffenen Männern, die sich dem Militärdienst entzogen hatten, auch Fälle von Folter, Misshandlungen und außergerichtlichen Hinrichtungen dokumentiert (vgl. nur: Schweizerische Flüchtlingshilfe, *Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee*, 30.07.2014, S. 3; weitere Nachweise bei: Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.02.2013 – BVGE 2015/3 – Ziff. 6.7.2; vgl. auch: vgl. VGH Bayern, Urte. v. 12.12.2016 – 21 B 16.30372 – juris Rn. 77). Die Ausreise von militärpflichtigen Personen wurde durch verschiedene Maßnahmen (z.B. Ausreiseerlaubnis) erschwert.

Insoweit wird deutlich, dass das Interesse des syrischen Regimes an einer jederzeit möglichen Einberufung seiner militärdienstpflichtigen Staatsbürger zur Weiterverfolgung seiner Kriegsziele und damit letztlich für die Wiederherstellung und den Erhalt seiner Macht von entscheidender Bedeutung ist (vgl. VGH Bayern, Urte. v. 12.12.2016 – 21 B 16.30372 – juris Rn. 78). Im Zusammenwirken mit dem Charakter des bedingungslos zur Erreichung seiner Ziele agierenden syrischen Regimes unter weitverbreitetem Einsatz von menschenrechtswidrigen Mitteln, wie insbesondere Folter, ist davon auszugehen, dass das syrische Regime Personen, die sich durch Flucht ins Ausland dem Militärdienst entzogen haben, regelmäßig eine illoyale, politisch oppositionelle Haltung unterstellt. Denn diese Personen haben sich trotz des das Regime in seiner Existenz bedrohenden Krieges nicht für einen Militäreinsatz bereit gehalten und so aus der Sicht der Machthaber ein Verhalten gezeigt, das dessen drängenden militärischen Bedürfnissen zuwiderläuft (vgl. VGH Bayern, Urte. v. 12.12.2017 – 21 B 16.30372 – juris Rn. 72, 76 ff., VG Freiburg, Urte. v. 16.12.2016 – A 1 K 3898/16 – juris Rn. 21 m.w.N.; Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.02.2013 – BVGE 2015/3 – Ziff. 6.7.2). Auch der UNHCR geht davon aus, dass Wehrdienstverweigerer und Deserteure als Personen angesehen werden, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen (UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung November 2015, S. 26). Gegen die Zuschreibung einer oppositionellen Haltung spricht auch nicht die massenhafte Desertion bzw. Militärdienstentziehung. Vielmehr schlägt die Desertion bzw. Militärdienstentziehung auf jeden einzelnen Betroffenen durch, denn es besteht ein erhebliches Mobilisierungsinteresse der

syrischen Armee, so dass ein Interesse gerade an jedem einzelnen wehrfähigen Mann anzunehmen ist (vgl. VG Sigmaringen, Urt. v. 31.01.2017 – A 3 K 4482/16 – juris Rn. 139).

An diese (unterstellte) oppositionelle Gesinnung des Rückkehrers knüpft bei seiner Einreise beachtlich wahrscheinlich eine Folterbehandlung an, die der Einschüchterung und Bestrafung für die regimefeindliche Gesinnung dient. Der Rückkehrer soll durch die unmittelbar bei Einreise erfolgende „Sonderbehandlung“ der Folter – neben der flüchtlingsrechtlich im Grundsatz nicht relevanten Zwangsrekrutierung und ggf. erfolgenden Bestrafung wegen eines Wehrdelikts – für seine in der Bürgerkriegssituation politisch unzuverlässige Haltung und die darin zum Ausdruck kommende regimefeindliche Gesinnung eingeschüchtert und bestraft werden (vgl. VGH Bayern, Urt. v. 12.12.2017 – 21 B 16.30372 – juris Rn. 79). Dieses Verhaltensmuster findet seine Entsprechung und Bestätigung im allgemeinen Vorgehen der syrischen Regierung gegen Personen, die im Verdacht stehen, Oppositionsbewegungen zu unterstützen. Die Auswertung der beigezogenen Erkenntnismittel zeigt, dass das syrische Regime zur Erhaltung seiner Macht ohne Achtung der Menschenrechte gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit größter Rücksichtslosigkeit vorgeht. So führt die Menschenrechtsorganisation Amnesty International im jüngsten Bericht zu Haftbedingungen in Syrien betreffend das Jahr 2016 an, dass die Nachforschungen der Organisation seit dem Beginn der Krise darauf hindeuten würden, dass jeder, der als oppositionell wahrgenommen werden könnte, Gefahr laufe, willkürlich inhaftiert zu werden, zu verschwinden oder gefoltert oder misshandelt zu werden und möglicherweise in der Haft zu sterben (Amnesty Report 2016 v. 02.03.2016, S. 16; vgl. auch: VGH Bayern, Urt. v. 12.12.2017 – 21 B 16.30372 – juris Rn. 79).

Auch aus den Umständen, dass das syrische Regime bei „missliebigen Personen“ menschenrechtswidrige Maßnahmen, insbesondere Folter und „Verschwindenlassen“ anwendet, und zulässt, dass sich das Opfer gegenüber staatlichen Willkürakten nicht zu Wehr setzen kann, können Schlüsse darauf gezogen werden, wie ein Unrechtsstaat mit Personen, die er als illoyal und regimefeindlich einstuft, bei deren Rückkehr verfährt. Human Rights Watch und der UNHCR haben über die weitverbreitete Anwendung des Verschwindenlassens, Inhaftierung und Folter durch syrische Behörden berichtet (Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde von Kanada, Antworten auf Informationsanfragen SYR105361.E v. 19.1.2016, S. 4; OHCHR, Open Wounds: Torture and Ill-Treatment in the Syrian Arab Republic v. 14.4.2014; Human Rights Watch, Syria, World Report 2015, 29.1.2015). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe verweist auf die von Human Rights Watch 2012 ausführlich dokumentierte Vorgehensweise der Geheimdienste, die Willkür der Inhaftierung und die miserablen Haftbedingungen in den Haftzentren der verschiede-

nen Geheimdienstabteilungen. Gemäß dem Bericht des United States Department of State 2015 habe die Anzahl willkürlicher Verhaftungen vor allem von Jungen ab 10 Jahren sowie Männern im Jahr 2014 zugenommen. Viele Verhaftungen hätten an Checkpoints stattgefunden, die vom Militär, einem der Geheimdienste oder den Paramilitärischen National Defense Forces unterhalten werden. Die UN Kommission über Syrien (UN Commission of Inquiry on Syria) habe über Massenverhaftungen von Männern im wehrdienstfähigen Alter berichtet. Dies sei vor allem in Regionen geschehen, die vom syrischen Regime zurückerobert worden seien. Human Rights Watch habe 2012 über zwanzig verschiedene Foltermethoden dokumentiert, die in den Haftzentren der Geheimdienste entwickelt und angewendet würden. Straffreiheit der Sicherheitskräfte sei die Norm. Aus dem Jahr 2014 seien dem United States Department of State keine strafrechtlichen Verfahren oder Verurteilungen von Angehörigen der Sicherheitsdienste wegen Missbrauchs oder Korruption bekannt (vgl. zum Ganzen Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse v. 26.10.2015 zu Syrien: Geheimdienst, S. 4f. m.w.N.; vgl. auch: VGH Bayern, Urt. v. 12.12.2017 – 21 B 16.30372 – juris Rn. 79). Diese Einschätzung wird auch dadurch bestätigt, dass dem Auswärtigen Amt nach eigenen Angaben Fälle bekannt sind, bei denen Rückkehrer im Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten oder im Zusammenhang mit einem nicht abgeleisteten Militärdienst nach Syrien befragt, zeitweilig inhaftiert oder dauerhaft verschwunden seien (vgl. Deutsche Botschaft Beirut v. 3.2.2016 an das Bundesamt).

bb. Davon abgesehen stellt sich die dem Kläger drohende gesetzlich Bestrafung wegen der Entziehung vom Militärdienst als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG dar, weil der Militärdienst in der syrischen Armee Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen.

(1) Diejenigen, die sich der Einberufung bzw. Mobilisierung entziehen, werden gemäß dem Military Penal Code von 1950, der 1973 angepasst wurde, bestraft. In Artikel 68 ist festgehalten, dass mit einer Haftstrafe von einem bis sechs Monaten in Friedenszeiten und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten bestraft wird, wer sich der Einberufung entzieht. Wer das Land ohne eine Adresse zu hinterlassen verlässt und sich so der Einberufung entzieht, wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Haft und einer Geldbuße bestraft. Gemäß Artikel 101 wird Desertion mit fünf Jahren Haft oder mit fünf bis zehn Jahren Haft bestraft, wenn der Deserteur das Land verlässt. Deserteure, die militärisches Material mitgenommen haben, die in Kriegszeiten oder während des Kampfs desertierten oder bereits früher desertiert sind, werden mit 15 Jahren Haft bestraft. In Artikel 102 ist festgehalten, dass ein Deserteur, der im Angesicht des Feindes desertiert, mit lebenslanger Haft bestraft wird. Exekution ist entsprechend Artikel 102 bei Überlaufen zum Feind und

gemäß Artikel 105 bei geplanter Desertion im Angesicht des Feindes vorgesehen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, 30.07.2014, S. 1 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015, S. 4).

2) Der Militärdienst in der syrischen Armee würde Verbrechen oder Handlungen umfassen, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, die sich mithin als Verbrechen gegen den Frieden, als ein Kriegsverbrechen oder als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen würden. Der Dienst in der syrischen Armee, zu dem der Kläger mobilisiert werden sollte, würde in erheblichem Umfang auch Handlungen beinhalten, welche die Grundsätze der Menschlichkeit und des humanitären Völkerrechts missachten. Dies ist allgemein bekannt und wohl auch unbestritten (vgl. nur UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung November 2015, S. 9). Das syrische Militär greift (u. a. in Rebellengebieten) willkürlich zivile Objekte an, tötet Zivilisten außerhalb von Kampfhandlungen z. T. massenhaft, setzt Vernichtungswaffen und geächtete Kriegswaffen (sog. Streu- bzw. Fassbomben, Clusterbombs) ein und zielt mit Granatgeschossen, Brandbomben und ballistischen Raketen auf Wohngebiete und Krankenhäuser. Dies steht schon aufgrund der allgemein zugänglichen täglichen Berichterstattung in Rundfunk, Fernsehen und Printmedien zur ausreichenden Überzeugung der Kammer fest (vgl. auch VG Sigmaringen, Urt. v. 31.01.2017 – A 3 K 4482/16 – juris Rn. 134 ff. m.w.N.; VG Freiburg, Urt. v. 16.12.2016 – A 1 K 3898/16 – juris Rn. 23).

3. Eine innerstaatliche Fluchtalternative i.S.d. § 3e AsylG steht dem Kläger nicht zur Verfügung, da er schon anlässlich der Einreisekontrolle am Flughafen Damaskus bzw. einer anderen offiziellen Grenzstelle mit den beschriebenen Verhörmethoden rechnen muss, so dass er keinen für ihn verfolgungsfreien Landesteil sicher und legal erreichen könnte. Eine direkte Einreise in die kurdischen Selbstverwaltungsgebiete ist gegenwärtig auf legalem Wege nicht möglich. Der Flughafen in Qamischli ist derzeit für die zivile Luftfahrt geschlossen (vgl. Wikipedia), davon abgesehen unterliegt er noch der Kontrolle des syrischen Regimes (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Rekrutierung durch die syrische Armee, 30.07.2014; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015; UNHCR, Ergänzende aktuelle Länderinformation Syrien: Militärdienst, 30.11.2016).

III. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195
Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Ohrmann

gez. Dr. K. Koch

gez. Ziemann